

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/6/27 WI-8/00 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2001

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

Stmk GdO 1967 §27

VfGG §67 Abs2

VfGG §68 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtung einer Gemeinderatswahl mangels Legitimation der Anfechtungswerber und
Zurückweisung der Anfechtung der Wahl eines Mitglieds des Gemeindevorstands wegen Nichterschöpfung des
Instanzenzuges

Rechtssatz

Zurückweisung der Anfechtung der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Jagerberg am 19.03.00 mangels
Legitimation der Anfechtungswerber.

Die Anfechtungswerber behaupten nicht, dass ihnen die Wählbarkeit aberkannt worden wäre. Die Wahlanfechtung
wurde aber auch nicht von einer Wählergruppe (Partei) iSd §67 Abs2 zweiter Satz VfGG eingebracht, sondern bloß von
den Einschreitern - mit ausdrücklicher Berufung des Ersteinschreiters auf seine Funktion als Bürgermeister; des
Zweiteinschreiters auf seine Gemeinderatsfunktion; beide nicht etwa als zustellungsbevollmächtigte Vertreter eine
Wählergruppe - für sich allein.

Zurückweisung der Anfechtung der Wahl eines Mitglieds des Gemeindevorstandes der Gemeinde Jagerberg wegen
Nichterschöpfung des Instanzenzuges.

Hinsichtlich der Wahl des Gemeindevorstandes der Gemeinde Jagerberg ist ein, die unmittelbare Anfechtung der Wahl
beim Verfassungsgerichtshof ausschließender Instanzenzug durch §27 Stmk GdO 1967 eingerichtet. Danach kann
jedes Mitglied des Gemeinderates die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder schriftlich bei der Landesregierung
anfechten.

Entscheidungstexte

- W I-8/00 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.06.2001 W I-8/00 ua

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugerschöpfung, VfGH / Wahlanfechtung, Wahlen, Gemeindevorstand, Wahlanfechtung
administrative

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:WI8.2000

Dokumentnummer

JFR_09989373_00W00I08_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at